

Der Kreistag des Landkreises Gotha hat in seiner Sitzung am (Datum) die folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.):	Erläuterungen:
Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)	
Inhaltsverzeichnis:	
1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften -	
§ 1 Grundsätze	
§ 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie	
§ 3 Abfalltrennung	
§ 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis	
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 7 Anzeige, Auskunft- und Duldungspflicht	
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung	
§ 9 Eigentumsübertragung	
2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen -	
§ 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung	
§ 11 Bringsystem	
§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	
§ 13 Holsystem	
§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	
§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem	
§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem	
3. Abschnitt – Anlagen, zentrale Sammelstellen, öffentliche Sammelbehälter -	
§ 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter	
§ 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)	
§ 19 Anlagen	
§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen	
4. Abschnitt – Schlussbestimmungen -	
§ 21 Bekanntmachungen	
§ 22 Gebührenerhebung	
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	
§ 25 Modellversuche	
§ 26 Inkrafttreten	
Anlagen	
Anlage 1 – Positivkatalog - der Abfälle zur Verwertung	
Anlage 2 – Negativkatalog - von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle	
Anlage 3 – Negativkatalog – vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle	

Im Gegensatz zur bisherigen Ausgestaltung der Abfallsatzung, wurde das Inhaltsverzeichnis der Satzung vorangestellt.

Aufgrund	
- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 267) - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1324) - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I Nr. 58 vom 27.09.2013 S. 3642) - der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27.08.1998 S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I Nr. 32 vom 23.07.2014 S. 1061) - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) - der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen 33 S. 706) - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. Thüringen S. 82, S. 154)	Im Gegensatz zur bisherigen Abfallsatzung wurde eine detaillierte Präambel zu den Rechtsgrundlagen der Abfallsatzung eingefügt.
erlässt der Landkreis Gotha die folgende Satzung:	

1. <u>Abschnitt – Allgemeine Vorschriften -</u>		
§ 1 Grundsätze		
(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Gotha nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und den anderen Herkunftsbereichen.	Der -§ 1 Grundsätze- wurde detaillierter und aussagekräftiger gefasst. Insbesondere wird der KAS als kommunaler Eigenbetrieb als die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung benannt.	
(2) Der Landkreis Gotha betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung ist der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha (KAS).		
(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen oder diese Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.		
§ 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie		
(1) Jeder Abfallerzeuger soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:	Der § 2 wird in dieser Form gänzlich neu geschaffen. Hier erfolgt die Wiedergabe der Abfallhierarchie aus dem KrWG sowie der Regelungen aus dem bisherigen § 8 der Abfallsatzung.	
1. Vermeidung,		
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,		
3. Recycling,		
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,		
5. Beseitigung.		
(2) Der Landkreis berät die privaten Haushalte und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.		
§ 3 Abfalltrennung		
(1) Von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern im Landkreis sind vom Restabfall die folgenden Abfälle getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen:	Die bisherigen Regelungen aus dem § 9 der Abfallsatzung finden sich nun im § 3. Darüber hinaus erfolgte eine Konkretisierung.	
1. Kompostierbare Abfälle / Grünabfälle		
2. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse		
3. Altglas		
4. Leichtverpackungen – LVP		
5. Sperrmüll		
6. Altholz der Kategorie A I – A III		
7. Altholz der Kategorie A IV		
8. Schrott		
9. Elektro- und Elektronikgeräte		

10. Gefährliche Abfälle	
11. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung	
12. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung	
§ 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis	
(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.	Der Umfang der Abfallentsorgung war bisher im § 2 der Abfallsatzung geregelt. Der Umfang der Abfallentsorgung wurde der aktuellen Rechtslage angepasst und konkretisiert. Änderungen ergeben sich für den Endbenutzer nicht.
(2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst gemäß § 17 KrWG alle im Kreisgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind.	
(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.	
(4) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z.B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.	
(5) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist.	
(6) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).	
(7) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).	
(8) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.	
(9) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.	

(10) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.	
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Eigentümer von im Gebiet des Landkreises liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.	Der Anschluss- und Benutzungszwang, bisher in § 3 der Abfallsatzung geregelt, wurde der neuen Rechtslage angepasst. Für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich keine Veränderungen.
(2) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In der Regel kennzeichnet sich ein Grundstück durch eine konkrete Lageadresse bestehend aus Ort, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz.	
(3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter, Pächter, vertragliche oder tatsächliche Nutzer eines gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutztes Grundstückes (z. B. Inhaber gewerblicher oder nicht gewerblicher Betriebe) und Träger öffentlicher Einrichtungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt oder in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.	
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Auf schriftlichen Antrag ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang zu befreien, wenn a) der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (z. B. Eigenkompostierung) b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle an den Landkreis nicht erfordern.	Die Regelungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang waren bisher im § 3 Abfallsatzung integriert. Die Regelungen, insbesondere zur möglichen Eigenkompostierung, wurden entsprechend der Rechtslage aus dem KrWG angepasst.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle einzureichen. Für den Antrag und die Nachweise nach Abs. 1 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	
§ 7 Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht	
(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.	Bisher in § 4 der Abfallsatzung geregelt. Änderungen ergeben sich für den Endbenutzer der Satzung nicht.
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände, insbesondere Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.	
(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 3 dieser Satzung und zur Verwertung von Abfällen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bezüglich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen durch den Landkreis zu dulden.	
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung	
Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.	Bisher in § 6 Abfallsatzung geregelt. Aus strukturellen Gründen nun in § 8. Änderungen ergeben sich für den Endbenutzer der Satzung nicht.
§ 9 Eigentumsübertragung	
(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises über. Bei Abfuhr von Sperrmüll und Altholz im Holsystem geht der Abfall mit der Abholung des Containers durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Bei der Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem geht der Abfall mit dem Verladen durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer zentralen Sammelstelle oder Anlage des Landkreises gebracht, so	Bisher in § 7 Abfallsatzung geregelt. Neben der strukturellen Änderung wurden sprachlich konkretisierende Änderungen vorgenommen.

geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.	
(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.	
2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen	
§ 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung	
(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert	Der § 10 – Formen des Einsammelns und der Beförderung - wurde konkretisiert. Der bisherige Abs. 2 wurde mangels satzungsrechtlichen Regelungsbedarfs gestrichen und wird durch den Hinweis zu Bekanntmachungen ersetzt. Änderungen für den Endbenutzer ergeben sich nicht.
1. durch den Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte oder von den Systembetreibern bzw. von diesen beauftragte Dritte	
a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12 dieser Satzung) oder	
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) oder	
2. durch den Besitzer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten (§ 19 dieser Satzung).	
(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle im Bring- und / oder Holsystem. Der Abholzeitpunkt / Abfuhrplan für die Entsorgungsgebiete im Landkreis, die Öffnungs- und Annahmezeiten der zentralen Sammelstellen werden gemäß § 21 dieser Satzung bekannt gemacht.	
§ 11 Bringsystem	
(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder an zentralen Sammelstellen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.	Der § 11 – Bringsystem – wurde strukturiert und konkreter gefasst. Änderungen für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich nicht.
(2) Dem Bringsystem unterliegen	
1. folgende Abfälle zur Verwertung:	
a) Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Holsystem erfasst,	
b) Altglas,	
c) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem erfasst,	
d) Schrott.	
2. Gefährliche Abfälle.	
3. Sperrmüll, soweit nicht im Holsystem erfasst.	
4. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Holsystem erfasst.	
5. Altholz der Kategorie A IV.	
6. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Holsystem erfasst.	
7. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.	
8. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.	
§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	
(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung	

aufgeführten Abfälle sind in die vom Landkreis oder den Systembetreibern dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden. Altglas sind Glasverpackungen wie zum Beispiel Getränkeflaschen aus Glas, Konservengläser, Flakons und sonstiges Verpackungsglas.	
(2) Grünabfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die von ihrer Art, Größe oder Menge (wie z. B. Baumschnitt, Äste usw.) nicht zur Unterbringung in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen für kompostierbare Abfälle geeignet sind. Grünabfälle sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern. Bei der Anlieferung dürfen Baumschnitt und Äste einen Durchmesser von 25 cm und eine Länge von 1,0 m nicht überschreiten. Die tägliche Anlieferungs menge ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüber hinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen.	Der § 12 wurde an die strukturellen Änderungen im § 11 angepasst. Darüber hinaus wurden für jede Abfallart im Bringsystem die konkreten Anforderungen an die Überlassung geregelt und die Abfallarten detailliert definiert. Veränderungen ergeben sich für den Endbenutzer der Satzung in der Praxis nicht.
(3) Schrott nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können. Schrott ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern.	
(4) Gefährliche Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind, wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restabfall zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze. Sie sind je Anlieferung in einer Menge bis zu maximal 100 kg, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von bis 30 kg oder ein Gesamtvolumen von maximal 30 l nicht überschreiten dürfen, unvermischt an den zentralen Sammelstellen anzuliefern.	
(5) Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrmüll ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit er nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungs menge ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüber hinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen.	
(6) Altholz der Kategorie A I – A III nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung ist, naturbelassenes Holz, das lediglich	

mechanisch bearbeitet wurde, verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel sowie Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Altholz der Kategorie A I – A III ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit es nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungsmenge ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüber hinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen.	
(7) Altholz der Kategorie A IV nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung ist, mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen ist PCB-Altholz. Altholz der Kategorie A IV ist am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.	
(8) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung sind die entsprechend der im Anhang 1 des ElektroG unter Nr. 1 – 10 angeführten Kategorien und Geräte wie z.B. elektrische Küchengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte. Elektro- und Elektronikgeräte sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden.	
(9) Nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung sind beispielsweise Steine, Erde, Fliesen, Keramik oder Glas (kein Altglas im Sinne des Abs. 1). Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.	
(10) Asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung sind beispielsweise Asbestrohre, Asbestdämmstoffe oder Wellasbestplatten. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.	
§ 13 Holsystem	
(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung vor oder an dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.	Der § 13 – Holsystem –, bisher § 14 der Abfallsatzung, wurde strukturiert und konkreter gefasst. Änderungen für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich nicht.
(2) Dem Holsystem unterliegen	
1. Restabfall	
2. kompostierbare Abfälle	
3. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Bringsystem erfasst	
4. durch den Systembetreiber Leichtverpackungen – LVP (Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, andere metallische Verpackungen)	
5. Sperrmüll, soweit nicht im Bringsystem erfasst	
6. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Bringsystem erfasst	

7. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Bringsystem erfasst	
§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	
(1) Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung ist getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen: 1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter 2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter 3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter 4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter 5. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter 6. 80 Liter Restabfallsack. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.	Der § 14, bisher § 15 der Abfallsatzung, wurde an die strukturellen Änderungen im § 13 angepasst. Darüber hinaus wurden für jede Abfallart im Holsystem die konkreten Anforderungen an die Überlassung geregelt und die Abfallarten detailliert definiert. Veränderungen ergeben sich für den Endbenutzer der Satzung in der Praxis nicht. Auch der bisherige § 17 der Abfallsatzung findet sich hier wieder.
(2) Kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind beispielsweise Obst- und Gemüsereste sowie Speise- und Lebensmittelreste aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Abfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen, Nuss- und Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Grasschnitt, Laub, Nadelstreu, Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen, Unkräuter, Samen, alte Blumenerde, Haare, Federn, Holzwolle, Sägemehl oder Kleintiermist. Sie sind getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen: 1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter 2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter 3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter 4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter 5. 660 Liter Kunststoff-Rollbehälter. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.	
(3) Papier, Pappe, Kartonagen und Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind getrennt von anderen Abfällen, in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen, am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen: 1. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter 2. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.	
(4) Abweichend von Abs. 1 - 3 kann der Landkreis auf Antrag, im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zur Bereitstellung zulassen.	
(5) Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser	

Satzung sind getrennt von anderen Abfällen am Abfuhrtag bereitzustellen. Hierfür werden vom Systembetreiber Gelbe Säcke bzw. Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Systembetreiber.	
(6) Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I – A III nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Für die Abholung stellt ein vom Landkreis beauftragter Dritter einen Container zur Verfügung. Die Abholmenge ist auf 2,5 m³ je Abholung begrenzt. Der Zeitpunkt der Containeraufstellung sowie der Containerabholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Die Befüllung des Containers hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Bei der Befüllung des Containers hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.	
(7) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Die Abholung erfolgt durch einen vom Landkreis beauftragten Dritten. Der Tag der Abholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages ab 18.00 Uhr, getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Dabei hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.	
(8) Es ist nicht gestattet, die im Holsystem bereitgestellten Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und / oder wegzunehmen.	
§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (§ 14 Abs. 1-3)	
(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 7 dieser Satzung Art, Größe und Anzahl der verwendeten bzw. der benötigten Abfallbehältnisse für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung zu melden.	Bisher in § 16 Abfallsatzung geregelt. Es erfolgte eine Strukturierung und eine Anpassung bezüglich der Rechtsgrundlagen. So wurde auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft der Verkehr das Maximalgewicht des Restabfallsackes auf 25 kg begrenzt.
(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und ein Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung vorliegt.	
(3) Die Auswahl über die Anzahl und die Größe der Abfallbehältnisse obliegt grundsätzlich den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die bei ihnen anfallenden Abfälle (Art und Menge), unter Beachtung des Abfuhrhythmus nach § 16 dieser Satzung, in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen untergebracht werden können.	

(4) Der Landkreis kann die Auswahl zur Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen festlegen.	
(5) Die Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis entsprechend der gemeldeten oder der festgelegten Art, Größe und Anzahl den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis kann sich dazu Dritter bedienen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.	
(6) Die Abfallbehältnisse sowie der Restabfallsack für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung sind an der gekennzeichneten Stelle mit der jeweils gültigen Behälterkennung (Barcodemarke) zu versehen. Sie unterliegen einer abrechnungstechnischen Erfassung. Die Abfallbehältnisse und die Restabfallsäcke mit ungültiger oder ohne Behälterkennung (Barcodemarke) sind von der Abfuhr ausgeschlossen.	
(7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Das Verpressen von Abfällen in die Abfallbehältnisse ist unzulässig. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Fehlbefüllte Abfallbehältnisse kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen. Auch in den Wintermonaten müssen die in den Abfallbehältnissen befindlichen Abfälle schüttfähig sein. Sofern aufgrund der Nichtbefolgung vorgenannter Hinweise nur eine Teilentleerung der Abfallbehältnisse möglich ist, werden trotzdem Vollentleerungen abgerechnet.	
(8) Die Abfallbehältnisse, die Gelben Säcke und Restabfallsäcke nach § 14 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung sind bis spätestens 6.00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, vor oder am anschlusspflichtigen Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. übernommen werden können. Sollen Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige die Abfallbehältnisse so zu kennzeichnen, z. B. durch Verschließen des Abfallbehältnisses, dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzungspflichtigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse an ihren gewöhnlichen Standplatz	

zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug generell oder auf Grund zeitlich bedingter Sonderumstände nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse, die Gelben Säcke sowie Restabfallsäcke selbst zur nächsten, vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.	
(9) Für Schäden, welche dem Landkreis oder einem beauftragten Dritten durch Befüllung der Abfallbehältnisse mit nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen.	
(10) Bei Beendigung der Benutzungspflicht hat der bisher Benutzungspflichtige die Behälterkennungen unkenntlich zu machen und das Abfallbehältnis gegen Fremdnutzung zu schützen. Die Abholung erfolgt durch den Landkreis oder einen beauftragten Dritten. Befüllungen nach Ende der Benutzungspflicht gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen.	
(11) Der Restabfallsack ist für kurzzeitige Abfallmengen gedacht. Nach Befüllung ist der Restabfallsack so zu verschließen, dass keine Abfälle herausfallen können. Der Restabfallsack darf nicht mit spitzen oder scharfen Gegenständen befüllt werden. Das Maximalgewicht pro Sack darf 25 kg betragen. Fehlbefüllte Restabfallsäcke kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen.	
§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem	
(1) Die Abholung erfolgt für	Bisher in § 18 der Abfallsatzung geregelt. Hier erfolgte eine sprachliche und strukturelle Anpassung. Änderungen für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich nicht.
- Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung grundsätzlich 3- wöchentlich,	
- kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung grundsätzlich 2- wöchentlich,	
- Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung grundsätzlich 4- wöchentlich,	
- Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung grundsätzlich 2- wöchentlich.	
Die für die Abholung vorgesehenen Termine, auch für die Weihnachtsbaumentsorgung, werden jährlich entsprechend § 21 dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben.	
(2) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall oder generell für bestimmte, unter Abs. 1 genannte Abfälle eine längere oder kürzere Abholfolge festlegen.	
3. <u>Abschnitt – öffentliche Sammelbehälter, zentrale Sammelstellen (Wertstoffhöfe), Anlagen</u>	
§ 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter	

Bei der Nutzung der öffentlich zugänglichen Sammelbehälter für Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung gilt, dass andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den auf den Sammelbehältern angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Standplätze der Sammelbehälter dürfen nicht zum Lagern von Abfällen benutzt werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung so weit gefüllt, dass ein Einwurf nicht möglich ist, dürfen die Abfälle nicht an den Standplätzen der Sammelbehälter zurückgelassen werden.	Der § 17 wurde in dieser Form neu geschaffen und regelt die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter (DSD-Standplätze).
§ 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)	
(1) An den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 2 – 6 und 8 dieser Satzung entgegengenommen.	Bisher § 13 der Abfallsatzung. Es erfolgte eine strukturelle und sprachliche Anpassung. Auf die Wiedergabe nicht satzungsrechtlich regelungsrelevanter Sachverhalte wurde verzichtet.
(2) Die Nutzung der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) ist nur den Landkreiseinwohnern sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gewerbetreibenden, die ihren Sitz / Niederlassung oder Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises haben, und denjenigen, auf deren im Landkreis Gotha gelegenen Grundstücken Abfälle anfallen, gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Lässt der Abfallbesitzer seine Abfälle durch Dritte an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) anliefern, ist nachzuweisen, dass der Abfall im Landkreis bei einem Nutzungsberechtigten angefallen ist.	
§ 19 Anlagen (Deponie und Umladestation)	
(1) An der Deponie Wipperoda des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 7, 9 und 10 dieser Satzung entgegengenommen.	Der § 19 wurde in dieser Form neu geschaffen und regelt die Benutzung der öffentlichen Anlagen. Für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich in der Praxis keine Veränderungen.
(2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung (vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle), sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Deponie Wipperoda bzw. zur Umladestation zu bringen. Ausgeschlossen ist die Anlieferung von Abfällen, welche nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.	
(3) Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.	
§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen	
(1) Die Anlieferung von Abfällen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) soll mit geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen diese für	

den Transport geeignet und die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.	
(2) Werden bei der Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) Abfälle nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, auch als Teil eines Abfallgemisches, festgestellt, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich vom jeweiligen Gelände zu entfernen.	Teilregelungen bisher in § 19 Abfallsatzung. Es erfolgt die Wiedergabe der konkreten Anforderungen an die Selbstanlieferung von Abfällen. Für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich in der Praxis keine Veränderungen.
(3) Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha informiert die Abfallbesitzer über den Ort, die Öffnungszeiten der Anlagen (Deponie und Umladestation) und die an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) zur Abgabe zugelassenen Abfallarten.	
4. Abschnitt – Schlussbestimmungen	
§ 21 Bekanntmachungen	
Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise der kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.	Bisher in § 24 der Abfallsatzung geregelt. Keine Änderungen zur bisherigen Regelung.
§ 22 Gebührenerhebung	
Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.	Der Verweis zur Gebührenerhebung und Gebührensatzung war bisher in § 25 der Abfallsatzung geregelt. Es erfolgte eine sprachliche Vereinfachung. Änderungen in der Praxis ergeben sich nicht.
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Bisher in § 26 der Abfallsatzung geregelt. Die Anpassungen erfolgten auf Grundlage der strukturellen Änderung der Abfallsatzung. Veränderungen für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich nicht.
1. gegen die Überlassungsverbote gemäß § 4 dieser Satzung verstößt,	
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,	
3. der Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,	
4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 bis 14 und 17 dieser Satzung über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder im Holsystem verstößt,	
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung, die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 2, 3 sowie 5 bis 8 und 11 dieser Satzung zuwiderhandelt,	
6. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle nicht dem	

Landkreis zur Entsorgung andient, zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.	
(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.	
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	
(1) Der Landkreis Gotha kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.	Bisher in § 28 der Abfallsatzung geregelt. Sprachlich erfolgte eine Konkretisierung. Veränderungen für den Endbenutzer der Satzung ergeben sich nicht.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	
§ 25 Modellversuche	
Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder Abfallsysteme kann der Landkreis Modellversuche (Pilotversuche) mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.	Strukturelle Anpassung. In gleicher Weise bisher in § 27 Abfallsatzung geregelt.
§ 26 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Gotha (Abfallsatzung) vom 25.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 15.12.2011, außer Kraft.	

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 4 Absatz 2)

1. Abfälle des DSD
 - Papier und Pappe,
 - Altglas (Hohlglas, z. B. Flaschen, Gläser usw.),
 - Kleinmetall (Tuben, Büchsen usw.),
 - Kunststoffe (Verpackungen aus Plastik, Folien) und Verbundverpackungen,
 soweit die angedienten Mengen den in einem durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen entsprechen,
2. kompostierbare Abfälle,
 soweit sie im Rahmen der Abfuhr der in den Haushalten des Landkreises anfallenden, gleichartigen Abfälle mit erfasst werden können und
3. verwertbarer Sperrmüll, sofern es sich nicht um Altholz im Sinne der Altholzverordnung handelt.

Anlage 2 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 3)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosivgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - Körperteile, Organabfälle, Blut und infektiöse Abfälle
 - Tierkadaver
 - Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
 - Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen
4. Altfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Altfahrzeugverordnung, Autowracks
5. pflanzliche Abfälle aus der gewerblichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und aus gärtnerischen Betrieben
6. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 5 erfasst werden, der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten
7. Verpackungsabfälle, die unter die Verpackungsverordnung fallen, aus dem gewerblichen Bereich, wenn die in einen durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen überschritten werden
8. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten oder beseitigen kann und dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Besitzern solcher Abfälle fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen
9. Speiseabfälle, die nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen sind, insbesondere aus Verarbeitungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung usw., ausgenommen geringe Mengen aus privaten Haushalten des Landkreises
10. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Art, soweit sie nicht aus Haushalten, Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich stammen; jedoch sind Abfälle dieser Art aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, in denen mehr als 500 kg solcher Abfälle pro Jahr anfallen, insgesamt ausgeschlossen
11. Altholz im Sinne der Altholzverordnung mit Ausnahme von Altholz aus Haushalten
12. Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten aus Haushalten
13. Schrott mit Ausnahme von Schrott aus Haushalten
14. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit durch den Landkreis von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind

Anlage 3 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 8)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, soweit sie wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht im Rahmen des Entsorgungssystems des Landkreises eingesammelt und transportiert werden können und sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind
2. Sperrmüll und Altholz, soweit die Abfälle nicht im Holsystem erfasst werden
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind